

Geburten
ab 01.03.2017



KIND & BERUF

Finanzielle Leistungen

KIND & BERUF

Informationen für Mütter und Väter

Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp)
Geschäftsbereich Interessenvertretung/Bundesfrauen
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Telefon 05 0301-21 272
Fax 05 0301-71 272
frauen@gpa-djp.at
www.gpa-djp.at/frauen

Redaktion: Mag. Helga Hons, Birgit Isepp
Ausgabe: März 2017
Herausgeberin: GPA-djp Geschäftsbereich Interessenvertretung/Bundesfrauen
Layout: Ulrike Pesendorfer, Marketing GPA-djp
Bilder: Fotolia.com
Fehler und Änderungen vorbehalten.
DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

EINLEITUNG	5
WOCHENGELD	6
KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	9
PARTNERSCHAFTSBONUS	23
FAMILIENZEIT, FAMILIENZEITBONUS	24
ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN	26
KONTAKTDATEN	30

Liebe (werdende) Mutter!
Lieber (werdender) Vater!

Diese Broschüre zeigt dir alle Infos rund ums Geld, wenn dein Kind ab 01.03.2017 geboren wird/wurde.

Wenn es nicht dein erstes Kind ist, vergiss vieles von dem, was dir bei deinen älteren Kindern über das Kinderbetreuungsgeld (KBG) mitgeteilt wurde. Es hat sich beim KBG sehr viel geändert.

Manche Passagen beziehen sich in der Broschüre nur auf die Mütter. Deshalb verwenden wir in unserer Broschüre hauptsächlich die weibliche Form. Natürlich sind damit auch die Männer gemeint.

Die Abkürzung KBG steht für Kinderbetreuungsgeld.

Da wir mit der Broschüre natürlich nicht alle persönlichen Fragen abdecken können, stehen dir für weitere Fragen der Betriebsrat, die Frauensekretärin und deine Regionalsekretärin in deinem Bundesland persönlich, per eMail oder Telefon gerne zur Verfügung.

Wir wünschen euch mit eurem Baby alles Gute!

Eure GPA-djp Frauen

PS: Wir kennen uns zwar nicht, erlauben uns aber mit dir per du zu sein. Außerdem liest es sich dadurch auch viel leichter.



WOCHENGELD

Für die Zeit des Mutterschutzes (Beschäftigungsverbot) gibt es Wochengeld, das von der Krankenkasse ausbezahlt wird. Den Antrag auf Wochengeld musst du selbst bei deiner zuständigen Krankenkasse stellen. Dort erhältst du auch das entsprechende Formular.

Für folgende Zeiten steht dir das Wochengeld zu:

- während des absoluten Beschäftigungsverbots
 - acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin
 - am Tag der Geburt
 - acht Wochen nach der Geburt
 - bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten:
bis zu zwölf Wochen nach der Geburt

- während des individuellen Beschäftigungsverbots

Wenn die Gefahr besteht, dass dein Leben oder deine Gesundheit oder die des Kindes gefährdet ist, kannst du schon vor den 8 Wochen vor der Geburt eine Freistellung erhalten. Deine Gynäkologin kann dies anregen, es muss jedoch die Amtsärztin oder die Arbeitsinspektionsärztin bescheinigen.

Höhe des Wochengeldes

Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach deinem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 Monate vor dem Mutterschutz. Sonderzahlungen, wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld, werden durch einen Zuschlag berücksichtigt. Das Wochengeld wird dir monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wenn es Unklarheiten beim Anspruch auf Wochengeld gibt, wende dich bitte an die Frauensekretärin der GPA-djp in deinem Bundesland.

Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag vor der Geburt?

- ausgefüllter Antrag (der Krankenkasse)
- Arbeits- und Entgeltbestätigung (Arbeitgeberin) oder Bestätigung vom AMS bei Arbeitslosigkeit oder Bestätigung der Krankenkasse bei KBG-Bezug
- Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin (Ärztin)
- bei individuellem Beschäftigungsverbot: Freistellungszeugnis (Amtsärztin/Arbeitsinspektionsärztin)

Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag nach der Geburt?

- Geburtsurkunde des Kindes (bekommst du beim Standesamt)
- bei Mehrlingsgeburt/Frühgeburt/Kaiserschnittentbindung: Bescheinigung (bekommst du vom Spital)
- Bestätigung über den Krankenhausaufenthalt (bekommst du vom Spital)

Ich bin noch in Karenz, bekomme ich für eine weitere Geburt Wochengeld?

Anspruch auf Wochengeld für das weitere Kind hast du nur, wenn der Beginn des Mutterschutzes für das weitere Kind in den Bezug des KBG für das ältere Kind fällt.

Das Wochengeld für dieses Kind ist gleich hoch wie das KBG für das ältere Kind.

Wenn der Beginn des Mutterschutzes erst nach Ablauf des KBG Bezuges ist, erhältst du kein Wochengeld, aber KBG ab dem Tag der Geburt (auf Antrag bei der Krankenkasse).



ACHTUNG

Wenn du **geringfügig beschäftigt** bist hast du keinen Anspruch auf Wochengeld, da du lediglich unfallversichert bist. Ab dem Tag der Geburt hast du Anspruch auf KBG.

Wenn du **geringfügig beschäftigt mit Selbstversicherung** (= Opting In) bist, erhältst du einen Fixbetrag in Höhe von 8,98 Euro (Stand 2017) pro Tag.

Wenn du **mehrfach geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin** bist, hast du Anspruch auf Wochengeld, sofern dein gesamtes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro (Stand 2017) übersteigt.

Und was bekommst du nach dem Wochengeld?



■ KINDERBETREUUNGSGELD (= KBG) – Allgemeines

Wer kann KBG beziehen?

Leibliche Mütter und Väter, Adoptiveltern, Dauerpflegeeltern

Welche Voraussetzungen muss ich für den Anspruch erfüllen?

- Für dein Kind muss Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen und auch bezogen werden.
- Du musst mit deinem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Es schadet nicht, wenn du die Meldung des gemeinsamen Hauptwohnsitzes mit bis zu 10 Tagen Verspätung erstattest.
- Wenn du von deinem Partner getrennt lebst, ist die gemeinsame Obsorge ebenfalls Voraussetzung.
- Du musst die Zuverdienstgrenze einhalten.
- Du musst einen Nachweis über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen erbringen.
- Der Mittelpunkt eurer (Eltern und Kind) Lebensinteressen muss in Österreich liegen, der Aufenthalt muss rechtmäßig sein.



Der gemeinsame Haushalt ist eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Befindet sich der Elternteil oder das Kind länger als 91 Tage nicht im gemeinsamen Haushalt, gilt dieser auf jeden Fall als aufgelöst.

Es gibt eine Ausnahme bei einem 91 Tage übersteigenden Krankenhausaufenthalt deines Kindes. Der gemeinsame Haushalt gilt nicht als aufgelöst, wenn dein Kind im Krankenhaus vom bezugsberechtigten Elternteil täglich mind. 4 Stunden betreut wird.

Welche Varianten KBG gibt es?

Es gibt einerseits das KBG-Konto und andererseits das Einkommensabhängige KBG.

Das KBG-Konto kannst du unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit beziehen.

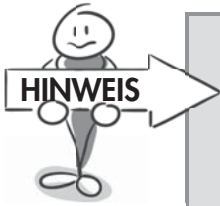
Das Einkommensabhängige KBG ist ein Ersatz deines Erwerbseinkommens, es gehört nur nach einer vorherigen Erwerbstätigkeit.

Ab wann könnt ihr als Eltern KBG beziehen?

Der Anspruch auf KBG beginnt mit der Antragsstellung, frühestens aber ab dem Tag der Geburt deines Kindes (bzw. ab dem Tag an dem du dein Kind adoptiert bzw. in Pflege genommen hast).

Wenn du Wochengeld erhalten hast, wird das KBG im Anschluss an den Wochengeldbezug ausbezahlt (während des Wochengeldbezuges ruht der Anspruch auf KBG).

Den Antrag auf KBG kannst du direkt bei der Gebietskrankenkasse oder auch online mittels digitaler Signatur stellen. Die Auszahlung ist bis zu 6 Monate rückwirkend möglich. Jeder Elternteil muss seinen eigenen Antrag stellen.



Wenn du dich beim Antragsformular geirrt hast und eine falsche Variante (KBG-Konto/Einkommensabhängiges KBG) angekreuzt hast, kannst du innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangsstempels bei der Krankenkasse schriftlich die Änderung der Variante bekanntgeben. Eine spätere Änderung der Variante ist nicht mehr möglich.

Wie lang könnt ihr als Eltern KBG beziehen?

Es kommt darauf an, welche Variante ihr wählt.

Das KBG kann immer nur für ein Kind bezogen werden. Der Bezug kann durch Verzicht vorübergehend oder durch eine gesonderte Meldung vorzeitig beendet werden. Dabei muss im Vorhinein bekanntgegeben werden, auf wie viele und welche Monate man verzichtet.

Ein neuerlicher Bezug bei Beendigung ist nur nach neuer Antragsstellung nach einer Frist von einem Kalendermonat möglich.



Der KBG-Bezug für das ältere Kind endet für die Mutter ab Wochenlohnbezug für das jüngere Kind, für den Vater ab Geburt des jüngeren Kindes.

Wie hängt das KBG mit der Karenz zusammen?

Gar nicht.

Karenz ist die Vereinbarung, die du mit deiner Arbeitgeberin triffst, nämlich wie lange du beim Kind zu Hause bleibst, bevor du wieder zu arbeiten beginnst (Freistellung von der Arbeit gegen Entfall des Arbeitsentgeltes endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes). Das KBG ist eine Familienleistung, die von der Krankenkasse ausbezahlt wird.



ACHTUNG

KBG ist nicht an die Karenz gekoppelt, auch die Dauer des KBG-Bezuges ist unabhängig von der Karenz geregelt.

Bin ich krankenversichert?

Du bist in den Monaten, in denen du KBG beziehst, krankenversichert. Sobald du kein KBG mehr beziehst, aber weiterhin in Karenz bist, musst du dich bei deinem Partner mitversichern oder selbst versichern.

Bin ich pensionsversichert?

Ab Geburt werden bis zu 48 Monate als Versicherungszeiten für die Pension angerechnet, bei einer Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate. Mit KBG kannst du deine Pensionsmonate erhöhen. Die ersten 24 Monate nach der Geburt des Kindes sind Beitragsmonate. Bitte kontrolliere das in deinem Pensionskonto!

Könnt ihr als Eltern gleichzeitig KBG beziehen?

Beim erstmaligen Wechsel des Bezuges von KBG zwischen dir und dem anderen Elternteil ist der gleichzeitige Bezug von höchstens 31 Tagen zulässig. Ein Doppelbezug ist aber nur möglich, wenn ein Elternteil vorher und der andere Elternteil nach dem Doppelbezug KBG bezieht, dh ihr könnt nicht den doppelten Bezug ans Ende des KBG-Bezuges legen.

Könnt ihr als Eltern auf das KBG verzichten?

Auf das KBG kann für einen bestimmten Zeitraum im Vorhinein, aber jeweils nur für ganze Kalendermonate, verzichtet werden. Im Falle eines Verzichtes werden die Einkünfte dieses Monats bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze (siehe nächste Seite) nicht berücksichtigt. Dadurch verkürzt sich aber auch die Dauer des Bezuges. Der Verzicht kann innerhalb von sechs Monaten widerrufen werden.

Welche Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen muss ich durchführen lassen?

Es sind 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen verpflichtend.

Dabei handelt es sich um 5 Untersuchungen der Mutter und 5 Untersuchungen des Babys, die bis zum 14. Lebensmonat des Kindes vorgeschrieben sind.

Die Bestätigung der 5. Untersuchung der Mutter und die 1. Untersuchung des Babys sind bereits bei der Antragsstellung vorzulegen. Die 2.-5. Untersuchung des Babys ist bis zum vollendeten 15. Lebensmonat nachzuweisen.

Bei fehlender Untersuchung oder fehlendem Nachweis über die Untersuchung reduziert sich der Anspruch auf KBG für jeden Elternteil um 1.300 Euro (um 650 Euro für jeden Mehrling).

Darf ich, wenn ich KBG erhalte, dazu verdienen und wenn ja, wie viel?

Ja, du darfst dazu verdienen.

Allerdings darf der Zuverdienst eine bestimmte jährliche Grenze nicht überschreiten. Die Zuverdienstgrenze bezieht sich aber nur auf den Elternteil, der KBG bezieht. Das Einkommen des anderen Elternteils wird nicht berücksichtigt. Es werden bei der Berechnung des Zuverdienstes nur die Kalendermonate herangezogen, in denen an allen Kalendertagen KBG bezogen wird.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss jener Betrag des KBG zurückgezahlt werden, um den die Grenze überschritten wurde.

Die Höhe der Zuverdienstgrenze hängt vom gewählten Modell ab. Du findest die Beträge im jeweiligen Kapitel.

Was alles wird berücksichtigt?

Grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sowie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Ebenso Einkünfte aus Gewerbebetrieben, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ...

Was wirkt sich beim Zuverdienst nicht aus?

Hier gibt es eine umfangreiche Liste, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend veröffentlicht ist.

Beispielsweise wirkt sich folgendes nicht auf die Zuverdienstgrenze aus:

- Alimente
- Familienbeihilfe
- Abfertigungen
- 13./14. Monatsgehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Pflegegeld
- Jubiläumsgeld
- Einnahmen von Vermietung/Verpachtung
usw. ...



■ KINDERBETREUUNGSGELD MODELLE: KBG Konto und Einkommensabhängiges KBG

Was ist das KBG Konto?

Wenn du alleine KBG beziehst:

Für jedes Kind steht ein bestimmter Geldbetrag (12.366,20 Euro = Stand 2017) zur Verfügung, der in einem Zeitraum von 365 bis 851 Tagen ab Geburt von dir bezogen werden kann. Bei 365 Tagen erhältst du 33,88 Euro und bei 851 Tagen erhältst du 14,53 Euro. Die tägliche Höhe des KBG hängt davon ab, wie lange du es beziehst.

Wenn ihr als Eltern KBG bezieht:

Es steht ebenfalls ein bestimmter Geldbetrag (15.449,28 Euro = Stand 2017) zur Verfügung, der in einem Zeitraum von 456 bis 1.063 Tagen ab Geburt von euch bezogen werden kann. Das aber nur dann, wenn ein Elternteil mindestens 20% dieses Zeitraums KBG bezieht.

Bei 456 Tagen erhaltet ihr 33,88 Euro und bei 1.063 Tagen erhaltet ihr 14,53 Euro. Die tägliche Höhe des KBG hängt davon ab, wie lange ihr es bezieht.

Wenn ihr das KBG abwechselnd bezieht, muss ein Bezugszeitraum mindestens 61 Tage betragen.



Während des Wochengeldbezuges wird kein KBG ausbezahlt, außer das Wochengeld ist niedriger als das KBG. Dann bekommt ihr natürlich die Differenz.

Welche Auswirkungen hat der Antrag auf KBG?

Der Antrag ist bei erstmaliger Inanspruchnahme verbindlich, sofern du nicht rechtzeitig (14 Kalendertage ab Antragsstellung) mitgeteilt hast, dass du eine andere Variante möchtest. Es sind beide Elternteile an den Tagesbetrag gebunden. Der Anspruch gilt nur für volle Tage.

Kann ich die Dauer bzw. die Höhe des KBG ändern?

Das ist nur einmal pro Kind auf Antrag möglich. Und auch nur bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer. Den Antrag kann der beziehende Elternteil stellen, dieser bindet auch den anderen Elternteil. Eine Änderung der Höhe bewirkt auch eine Änderung der Bezugsdauer. Eine Änderung der Bezugsdauer bewirkt in der Folge eine Änderung der Höhe, weil nur ein bestimmter Geldbetrag pro Kind zur Verfügung steht.

Es kann daher sein, dass sich bei einer Änderung der Höhe des KBG oder der Dauer des KBG herausstellt, dass du bzw. der andere Elternteil bereits zu viel KBG erhalten habt. Ihr müsst das, was ihr zu viel bezogen habt, innerhalb von 61 Tagen ab Antragsstellung der Änderung an die Krankenkasse zurückzahlen, sonst führt die Krankenkasse die Änderung nicht durch. Wenn vor der Änderung der andere Elternteil bereits KBG bezogen hat, muss dieser der Änderung ausdrücklich zustimmen.



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!



■ CHECKLISTE

	Frist	Meine voraus- sichtliche Frist	Erledigt
Antrag Wochengeld	8 Wochen vor dem voraus- sichtlichen Entbindungstermin		
Antrag Fortzahlung Wochengeld	Nach der Geburt		
Antrag KBG	Innerhalb des Mutterschutzes nach der Geburt		
Mitteilung Änderung Variante KBG	Spätestens 14 Kalendertage nach Eingang des Antrags bei der Krankenkasse		
Mitteilung Änderung Bezugsdauer/Höhe KBG	Spätestens 91 Kalendertage vor Ablauf des KBG		
Rückzahlung bei Änderung KBG	Innerhalb von 61 Kalender- tagen ab Antragsstellung der Änderung		
Partnerschaftsbonus	Spätestens 124 Kalendertage nach Ende des KBG-Bezuges		
Familienzeitbonus	Antrag innerhalb von 91 Kalendertagen ab Geburt		

	KBG Konto	Einkommensabhängiges KBG
Voraussetzungen	-	vorherige Erwerbstätigkeit
Bezugsdauer alleine	365 bis 851 Tage ab Geburt	max. 365 Tage ab Geburt
Bezugsdauer zu zweit	465 bis 1.063 Tage ab Geburt	max. 456 Tage ab Geburt
Höhe	33 Euro bis 14,53 Euro	80% der Letzteinkünfte, max. 66 Euro pro Tag, mind. 33 Euro pro Tag
Mehrlingsgeburt Zuschlag	ja	nein
Härtefallverlängerung	ja	nein
Beihilfe	ja	nein
Zuverdienstgrenze	16.200 Euro/Kalenderjahr bzw. individuelle Zuverdienstgrenze	6.800 Euro/Kalenderjahr
Partnerschaftsbonus	ja	ja
Familienzeit und Familienzeitbonus	ja	ja



20 GUTE GRÜNDE GEWERKSCHAFTSMITGLIED ZU SEIN!

	Leistungen und Honorarerhöhungen	mit Gewerkschaft	ohne Gewerkschaft
1	Jährliche Gehaltserhöhungen (nur durch Kollektivvertrag geregelt, KEIN Gesetz)	JA	NEIN
2	Urlaubs- und Weihnachtsgeld (durch Kollektivvertrag geregelt, KEIN Gesetz)	JA	NEIN
3	kostenlose Ausgabe des Kollektivvertrages	JA	NEIN
4	kostenlose Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen	JA	NEIN
5	kostenloser Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitfällen	JA	NEIN
6	kostenlose Vertretung vor dem Arbeitsgericht	JA	NEIN
7	Jubiläumsgelder (KV-abhängig, KEIN Gesetz)	JA	NEIN
8	Freie Tage bei Geburt und Übersiedelung (KV abhängig)	JA	NEIN
9	Berufshaftpflichtversicherung bis EUR 100.000,-	JA	NEIN
10	Berufsrechtsschutzversicherung bis EUR 20.000,-	JA	NEIN
11	gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung	JA	NEIN
12	kostenlose Mitgliederzeitschrift „KOMPETENZ“	JA	NEIN
13	Kursunterstützung einer nebenberuflich abgeschlossenen Ausbildung	JA	NEIN
14	GPA-djp CARD-Ermäßigungen bei kulturellen Veranstaltungen	JA	NEIN
15	Preisnachlässe in diversen Geschäften	JA	NEIN
16	Berufsspezifische Beratungen für Menschen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen	JA	NEIN
17	Streikunterstützung	JA	NEIN
18	Invaliditätsversicherung	JA	NEIN
19	Begräbniskostenbeitrag	JA	NEIN
20	Spitaltagegeld bei Freizeit- und Berufsunfällen	JA	NEIN
➔	Diese Vorteile können Sie verlieren!	NEIN	JA

► **Nur gemeinsam können wir diese Vorteile sichern und langfristig mehr erreichen!**

Ihr Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar!
Dieser macht netto maximal rund **68 Cent** täglich aus,
damit sichern Sie sich nachhaltig Ihre Rechte und Interessen
im Beruf! Mehr unter: **www.gpa-djp.at/service**

Service-Hotline
05 0301-301

GPA djp
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER



ACHTUNG

Wenn die Änderung beantragt, aber dann nicht durchgeführt wird, ist keine weitere Änderung möglich.

Was steht mir zu, wenn ich Mehrlinge erwarte?

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG ab dem zweiten und jedem weiteren Mehrling um je 50%. Falls du wieder schwanger wirst, bleibt die Erhöhung für die Mehrlingsgeburt bis zum ausgesuchten Ende des KBG für die Mehrlinge weiterhin bestehen.

Ich habe eine Notsituation. Kann ich das KBG länger beziehen?

Ja, es gibt die Möglichkeit der Härtefallverlängerung, entweder bei der Verhinderung eines Elternteils oder weil es bei Alleinstehenden Probleme beim Einkommen gibt.

Du kannst nach Ausschöpfen des KBG mit Antrag um höchstens 91 Tage verlängern, wenn eine der folgenden Situationen für dich zutrifft:

1) Der andere Elternteil ist verhindert durch:

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- Häusliche Gewalt (gerichtlich oder behördlich festgestellt)
- Freiheitsstrafe
- Aufenthalt im Frauenhaus

Endet die Verhinderung des anderen Elternteils vorzeitig, endet auch die Bezugsverlängerung.

Keine Verlängerung gibt es, wenn der andere Elternteil schon 2 Monate bezogen hat oder wenn der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person als dem/der Kindsvater/-mutter eingeht.

oder

2) Du bist alleinstehend und hast bereits einen Antrag auf Unterhalt gestellt, aber die Unterhaltsleistung erfolgt noch nicht oder maximal mit 100 Euro. Du musst zum Zeitpunkt der Verlängerung für die letzten 121 Tage vor Ende der normalen Höchstdauer und für den Verlängerungszeitraum alleinstehend sein und dein Nettoeinkommen darf 1.400 Euro nicht übersteigen (das steigt um jeweils 300 Euro ab der dritten unterhaltsberechtigten Person).

Gibt es eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld?

Diese gibt es.

Voraussetzungen für die Beihilfe sind:

- der Bezug des KBG-Kontos
- keine Überschreitung der Zuverdienstgrenze
- bei Alleinstehenden Bekanntgabe des anderen Elternteils

Die Beihilfe beträgt 6,06 Euro pro Tag.

Die Dauer der Beihilfe beträgt max. 365 Tage ab Antragsstellung, mindestens jedoch 2 Monate und nur solange, wie KBG bezogen wird.

Wenn du alleinstehend bist (kein gemeinsamer Wohnsitz mit dem anderen Elternteil) beträgt deine Zuverdienstgrenze bei der Beihilfe 6.800 Euro im Kalenderjahr.

In einer Ehe oder Lebensgemeinschaft beträgt die Zuverdienstgrenze bei der Beihilfe für den beziehenden Elternteil 6.800 Euro und für den anderen Elternteil (muss nicht der/die Kindsvater/Kindsmutter sein) 16.200 Euro pro Kalenderjahr.

Wird die Zuverdienstgrenze beider Elternteile eingehalten, muss die Beihilfe nicht zurückgezahlt werden.

Folgende Unterlagen brauchst du für die Antragsstellung:

- Antragsformular
- Geburtsurkunde deines Kindes
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe
- Meldebestätigung des antragstellenden Elternteils und deines Kindes

Wie viel darf ich zum KBG-Konto dazu verdienen (Zuverdienstgrenze)?

Es gibt zwei Zuverdienstgrenzen, eine absolute und deine individuelle Zuverdienstgrenze.

Die absolute Zuverdienstgrenze beträgt 16.200 Euro für das gesamte Kalenderjahr. Bezieht du KBG jedoch nicht das gesamte Kalenderjahr, musst du die Summe von 16.200 Euro durch 12 Kalendermonate dividieren und mit der Anzahl der Kalendermonate multiplizieren, in denen du KBG bezogen hast (zB. Der KBG-Bezug erfolgte 4 Monate lang, es wird daher gerechnet: $16.200 \text{ Euro} : 12 \text{ Monate} \times 4 \text{ Monate} = 5.400 \text{ Euro}$).

Die zweite Zuverdienstgrenze ist deine individuelle Zuverdienstgrenze, dabei wird auf die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Jahres vor der Geburt des Kindes aufgebaut, in dem du kein KBG bezogen hast. Das geht zurück bis maximal zum drittvorangegangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Wenn du in jedem Jahr KBG bezogen hast, ist die Grundlage für die Berechnung dieses drittletzte Kalenderjahr.

60% dieser Einkünfte sind deine individuelle Zuverdienstgrenze.

Die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze wird als unverbindliche Serviceleistung von der Krankenkasse bereits bei der Antragstellung auf KBG durchgeführt. Die höhere (für dich bessere) Zuverdienstgrenze musst du auf jeden Fall einhalten.



Als Richtwert für unselbstständig Beschäftigte kann ein Betrag von 1.235 Euro brutto pro Monat als zulässiger Zuverdienst angenommen werden.



■ WAS IST DAS EINKOMMENSABHÄNGIGE KBG?

Voraussetzung für das Einkommensabhängige KBG ist für dich als Mutter eine durchlaufende Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Kalendertagen vor Mutterschutz. Wenn du vor Geburt deines Kindes keinen Mutterschutz hattest, brauchst du eine durchlaufende Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Kalendertagen vor Geburt des Kindes.

Für Väter und Adoptiveltern/Dauerpflegeeltern gilt als Voraussetzung eine durchlaufende Erwerbstätigkeit von 182 Kalendertagen vor Geburt des Kindes. Unterbrechungen von 14 Tagen sind nicht anspruchsschädigend.



Wenn du in diesen 182 Tagen bereits volles Krankengeld von der Krankenkasse bekommst, giltst du für diese Zeit für die Berechnung des Einkommensabhängigen KBG nicht als erwerbstätig und erfüllst daher die Voraussetzungen nicht. Es bleibt dir dann aber die Variante des KBG-Kontos.

Wie hoch ist das Einkommensabhängige KBG?

Wenn du Wochengeld bezogen hast, erhältst du 80% des Wochengeldes.

Für den anderen Elternteil wird zuerst einmal berechnet, wie hoch das Wochengeld auf der Grundlage des eigenen Einkommens wäre. Davon werden dann 80% als Einkommensabhängiges KBG ausbezahlt.

Das Einkommensabhängige KBG beträgt mindestens 33 Euro/Tag und höchstens 66 Euro/Tag (also zwischen 1.000 Euro und 2.000 Euro im Monat).

Wie lange könnt ihr als Eltern das Einkommensabhängige KBG beziehen?

Wenn es einer alleine bezieht:

Ein Elternteil kann es längstens 365 Tage ab Geburt des Kindes beziehen.

Wenn es beide beziehen:

Der Zeitraum von 365 Tagen ab Geburt verlängert sich auf höchstens 426 Tage ab Geburt eures Kindes. Ein Elternteil muss jedoch mindestens 61 Tage das Einkommensabhängige KBG beziehen.



Während des Wochengeldbezuges wird kein KBG ausbezahlt, außer das Wochengeld ist niedriger als das KBG. Dann bekommt ihr natürlich die Differenz.

Was passiert, wenn ich das Einkommensabhängige KBG beantrage, aber keinen Anspruch darauf habe?

Wenn du die Anspruchsvoraussetzungen für das Einkommensabhängige KBG nicht erfüllst, bekommst du unabhängig von deinem vorherigen Einkommen den Tagsatz von 33 Euro und wirst so behandelt, wie wenn dir das Einkommensabhängige KBG zustehen würde. Dh. dass du auch nur die geringere Zuverdienstgrenze hast.

Wenn der andere Elternteil die Voraussetzungen für das Einkommensabhängige KBG erfüllt, wird das KBG auf der Grundlage seines vorherigen Einkommens berechnet. Erfüllt der andere Elternteil die Voraussetzungen nicht, ergeht es ihm wie dir.

Was steht mir zu, wenn ich Mehrlinge erwarte?

Bei Mehrlingsgeburten gibt es keine Erhöhung beim Einkommensabhängigen KBG.

Wie viel darf ich dazu verdienen (Zuverdienstgrenze)?

Du darfst bis zu 6.800 Euro pro Kalenderjahr dazuverdienen. Die gilt aber nur, wenn du das gesamte Kalenderjahr KBG beziehst. Bezieht du KBG nicht das gesamte Kalenderjahr, musst du die Summe von 6.800 Euro durch 12 Kalendermonate dividieren und mit der Anzahl der Kalendermonate multiplizieren, in denen du Einkommensabhängiges KBG bezogen hast (zB. Der KBG-Bezug war 6 Monate, es wird daher gerechnet: $6.800 \text{ Euro} : 12 \text{ Monate} \times 6 \text{ Monate} = 3.400 \text{ Euro}$).

Kann ich das Einkommensabhängige KBG beziehen, wenn ich zwischen Karenz für ein Kind und Mutterschutz für ein weiteres Kind noch nicht wieder arbeite und keinen Wochengeldanspruch habe?

Ja, wenn

- der Mutterschutz für das weitere Kind in der gesetzlichen Karenz für das ältere Kind beginnt,
- das Dienstverhältnis aufrecht bleibt und
- vor dem Mutterschutz für das ältere Kind eine mind. 6-monatige Erwerbstätigkeit lag.



■ PARTNERSCHAFTSBONUS

Was ist der Partnerschaftsbonus?

Der Partnerschaftsbonus ist eine Geldleistung, die es dafür gibt, dass ihr euch als Eltern den KBG-Bezug geteilt habt und beträgt 500 Euro pro Elternteil.

Dieser Bonus steht all jenen Eltern zu, die jeweils mindestens 124 Tage in einem Verhältnis von 40%:60% bis 50%:50% KBG tatsächlich bezogen haben.



Der Antrag auf den Partnerschaftsbonus ist spätestens 124 Tage ab Ende des letzten Bezugssteiles bei der Krankenkasse zu stellen.



FAMILIENZEIT, FAMILIENZEITBONUS

Was ist die Familienzeit?

Das ist ein Zeitraum von 28-31 Tagen, die erwerbstätige Väter bzw. gleichgeschlechtliche Adoptivmütter und Dauerpflegemütter innerhalb von 91 Tagen ab Geburt mit dem Kind verbringt und für den er, anstelle seines Einkommens eine Leistung von täglich 22,60 Euro erhält.

Was ist die Voraussetzung für Familienzeit und Familienzeitbonus?

Die 28-31 Tage müssen zusammenhängend innerhalb von 91 Tagen ab Geburt liegen. Nach Ende der Familienzeit muss die Beschäftigung wieder aufgenommen werden. Beide Elternteile und das Kind müssen im gemeinsamen Haushalt leben und der Bezug von Familienbeihilfe muss gegeben sein.

In den letzten 182 Tagen unmittelbar vor Antritt der Familienzeit muss eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Es darf keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit, kein Bezug aus der Krankenversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung (auch Bildungskarenz) vorliegen. Die Erwerbstätigkeit muss für die Familienzeit unterbrochen werden.

Der Antrag auf den Familienzeitbonus muss bei der Krankenkasse innerhalb von 91 Kalendertagen ab Geburt einlangen. Bei der Antragsstellung ist eine verbindliche Festlegung auf 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage notwendig.

Bin ich in der Zeit versichert?

Mit dem Bezug des Familienzeitbonus besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Wie hoch ist der Familienzeitbonus?

Er beträgt pro Tag	22,60 Euro
für 28 Tage	632,80 Euro
für 29 Tage	655,40 Euro
für 30 Tage	678,00 Euro
für 31 Tage	700,60 Euro

Für Mehrlinge gebührt keine Erhöhung.



ACHTUNG

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Familienzeit. Es ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber notwendig. Der Vater des Kindes kann nicht direkt im Anschluss an die Familienzeit KBG beziehen.



Beantragt der Vater zu einem späteren Zeitpunkt KBG, wird der Tagesbetrag des KBG um den Familienzeitbonus reduziert. Es sinkt nicht die Anspruchsdauer, sondern das tägliche KBG des Vaters.



ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN

Familienbeihilfe

Anspruchsvoraussetzungen

- Lebensmittelpunkt der Eltern und des Kindes in Österreich
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- erforderliche Unterlagen für das Wohnsitzfinanzamt
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes
- Meldezettel des Elternteils, der Familienbeihilfe beziehen will

Die Mutter ist vorrangig anspruchsberechtigt. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt monatlich. Die Höhe richtet sich nach dem Alter der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird sowie nach deren Anzahl.

Ab 1. Jänner 2016 beträgt die Familienbeihilfe für das erste Kind

ab Geburt monatlich	111,80 Euro
ab 3 Jahren monatlich	119,60 Euro
ab 10 Jahren monatlich	138,80 Euro
ab 19 Jahren bis 26 bzw. 27 Jahren ..	162,00 Euro

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern (Geschwisterstaffelung) um folgende Beträge und beträgt ab 1. Jänner 2016

für zwei Kinder	6,90 Euro für jedes Kind
für drei Kinder	17,00 Euro für jedes Kind
für vier Kinder.....	26,00 Euro für jedes Kind
für fünf Kinder.....	31,40 Euro für jedes Kind
für sechs Kinder	35,00 Euro für jedes Kind
für sieben und mehr Kinder	51,00 Euro für jedes Kind

Es wurde bereits festgesetzt, dass die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschlägen und Geschwisterstaffelung) ab Jänner 2018 um weitere 1,9 Prozent erhöht wird.

Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe. Er wird in Form einer Negativsteuer ausbezahlt und beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Familienzuschuss

Einige Bundesländer und Gemeinden bieten Eltern und ihren Kindern unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen und andere Unterstützungen an. Familien mit Neugeborenen werden in vielen Bundesländern zusätzliche Unterstützungen angeboten.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 20 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Der Mehrkindzuschlag muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Wenn du keine steuerpflichtigen Einkünfte hast, kannst du eine direkte Auszahlung des Mehrkindzuschlages beim Finanzamt beantragen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Bezug der Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder
- Das Familieneinkommen im Jahr vor der Beantragung darf einen gesetzlichen Grenzbetrag von 55.000 Euro nicht übersteigen.

Alleinverdienerabsetzbetrag

AlleinverdienerInnen sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft leben, von ihrer/ihrer PartnerIn nicht dauerhaft getrennt leben und diese/dieser nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt pro Jahr

- 494 Euro bei einem Kind
- 669 Euro bei zwei Kindern
- 889 Euro bei drei Kindern
- 220 Euro für jedes weitere Kind

Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag ist ein Steuerabsetzbetrag und muss mittels ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden. Er steht Eltern zu, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und in diesem Zeitraum mehr als 6 Monate nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gelebt haben.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr

- 494 Euro bei einem Kind
- 669 Euro bei zwei Kindern
- 889 Euro bei drei Kindern
- 220 Euro für jedes weitere Kind

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- für das erste Kind 29,20 Euro
- für das zweite Kind 43,80 Euro
- für das dritte und weitere Kinder 58,40 Euro

Die Eltern dürfen für dieses Kind oder diese Kinder keine Familienbeihilfe beziehen.

ArbeitnehmerInnenveranlagung

Für die Kalenderjahre, in denen eine Karenz beginnt oder endet, empfiehlt es sich eine ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Da Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld kein steuerpflichtiges Einkommen sind, ist mit einer Gutschrift vom Finanzamt zu rechnen.

Im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung können ebenfalls außergewöhnliche Belastungen (zB. Krankheitskosten, Kosten für Kinderbetreuung) als Freibetrag und Sonderausgaben (zB. Wohnraumbeschaffung bzw. –sanierung, freiwillige gesetzliche oder private Pensionsversicherung) als Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens geltend gemacht werden.



Hier findest du die Liste für die Zuverdienstgrenze und den KBG-Rechner.

Bundesministerium für Familie und Jugend: www.bmfj.gv.at

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

GPA-djp Bundesfrauen

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
eMail: service@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-301

Regionalgeschäftsstelle Wien

Kollegin Birgit Isepp

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
eMail: birgit.isepp@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-21350

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

Kollegin Gabriele Heider

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
eMail: gabriele.heider@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-22041

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
eMail: burgenland@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-23000

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

Kollegin Mag.^a Verena Nussbaum

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
eMail: verena.nussbaum@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-24303

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

Kollegin Andrea Jörgl

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4
eMail: andrea.joergl@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-25436

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

Kollegin Sonja Platzer

4020 Linz, Volksgartenstraße 40
eMail: sonja.platzer@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-26133

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

Kollegin Tina Ruprecht

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
eMail: tina.ruprecht@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-27021

Regionalgeschäftsstelle Tirol

Kollegin Mag.^a Verena Zisler

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
eMail: verena.zisler@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-28106

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

Kollegin Sabine Wittmann

6900 Bregenz, Reutegasse 11
eMail: vorarlberg@gpa-djp.at
Telefon 05 0301-29000

**Für alle,
die mehr wollen.**



www.gpa-djp.at/frauen